

Verbotene Einlagenrückgewähr aufgrund eines überhöhten Mietzinses

OGH 6 Ob 132/10 w vom 1. 9. 2010
§§ 1090 ff, 1096 ABGB, §§ 82 f GmbHG

Sachverhalt:

Die beklagte GmbH wendete gegen die Klage auf Zahlung eines Mietzinses ein, dieser sei überhöht und stelle daher eine verbotene Einlagenrückgewähr dar. Sie bekam Recht. Der Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer hatte den angeblich unangemessen hohen Mietzins für ein Mietobjekt, das in seinem Eigentum stand, verlangt. Als er als geschäftsführender Gesellschafter aus der GmbH ausgeschieden ist, wurde die Miete mit dem Argument, sie sei unangemessen hoch, nicht mehr bezahlt bzw. die zu viel bezahlte Miete gegenverrechnet.

Rechtssätze:

Schuldrechtliche Austauschbeziehungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter, bei denen das von der Gesellschaft zugesagte Entgelt, im konkreten Fall der Mietzins, übermäßig hoch ist, verstoßen gegen das Verbot des § 82 GmbHG und stellen eine verbotene Einlagenrückgewähr dar. Der spätere Wechsel von Gesellschaftern hat keinen Einfluss auf den zwischen dem Kläger und der Beklagten abgeschlossenen Mietvertrag bzw. umfasst das Verbot der Einlagenrückgewähr auch ehemaliger Gesellschafter.